

RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das
Präsidium des Nationalrates

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

1010 Wien

ANLAGE GESETZENTWURF
66 GE/9.85

Datum:	29. AUG. 1985
Verteilt:	<u>2. 9. 85 Kneif</u>

Dr Wasserboauer

Z1 2944-01/85

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 geändert wird (44. GehG.Nov)
Stellungnahme

In der Anlage beeht sich der Rechnungshof 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zu übermitteln, die er zu dem vom BKA in seinem Schreiben vom 10. Juli 1985, GZ 921.000/8-II/A/1/85, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 geändert wird, abgegeben hat.

Anlagen

1985 08 29

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Plaschke



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das
Bundeskanzleramt

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Ballhausplatz 2
1010 Wien

Zl 2944-01/85

**Entwurf eines Bundesge-
setzes, mit dem das Ge-
haltsgesetz 1956 geändert
wird (44. GehG.Nov)
Stellungnahme**

Der RH bestätigt den Erhalt des mit do Schreiben vom
10. Juli 1985, GZ 921.000/8-II/A/1/85, versendeten Ent-
wurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Gehaltsgesetz 1956
geändert wird, und nimmt vom Standpunkt der Rechnungs- und
Geburungskontrolle hiezu wie folgt Stellung:

1. Der Begriff "in ähnlicher Verwendung stehenden Beamten" ist nach Ansicht des RH zu unbestimmt. Da dieser Personenkreis durch Gesetz kaum umfassend umschrieben werden kann, sollte die entsprechende Bestimmung eine Verordnungsermächtigung enthalten, wodurch der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem BKA festlegen kann, welche Beamte, die keine Schulwarthe sind, als in ähnlicher Verwendung stehend anzusehen sind.

Dies erscheint erforderlich, weil nach dem vorliegenden Entwurf nicht bestimmt gesagt werden kann, ob etwa Leiter von Bundessport- oder -schullandheimen als in ähnlicher Verwendung wie Schulwarthe stehende Beamte anzusehen sind.

2. Nach Ansicht des RH bezieht sich die Aufsichts- oder Betreuungspflicht nicht auf die vom Schulwart bewohnte Dienstwohnung, sondern auf das Gebäude samt Anlagen, in dem sich die Dienstwohnung befindet.

- 2 -

Die betreffende Bestimmung sollte daher lauten:

"Für eine Dienstwohnung, die von einem Schulwart oder einem in ähnlicher Verwendung stehenden Beamten bewohnt wird, dem dienstlich eine Aufsichts- oder Betreuungspflicht einer Anstalt sowie der allenfalls dazu gehörenden Anlagen obliegt, hat der Beamte"

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates unter einem in Kenntnis gesetzt.

1985 08 29

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Hansche